Zeitschrift: Zürcher Illustrierte

Band: 11 (1935)

Heft: 5

Artikel: Was sie leisten!: Blick auf die Tätigkeit des Freiwilligen Arbeitsdienstes

in der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-755094

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was sie eisten Blick auf die Tätigkeit des Freiwilligen arbeitsdienstes in der schweiz

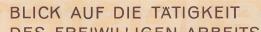


dienste durchgeführt, in denen über 3000 Jugendliche während längerer oder kürzerer Zeit beschäftigt wurden. Sein erste gesetzliche Grundlage fand der Arbeitsdienst im Bundebsekbluß über Kristenhille vom 13. April 1933. Nach beitsdose wurde im Jahre 1932 eröffnet. Die zunehmende Arbeitsdosigkeit zwang dazu, diese Hilfsmaßnahme weiter auszubaten. Waren es im Winter 1933/39 har ungefahr Zollogendliche, so arbeiten in diesem Winter et a. 1000 Arbeitsdensten in Sein erste gesetzliche Grundlage fand der Arbeitsdeinst im Bundebsekbluß über Kristenhille vom 13. April 1933. Nach dente massen war den in diesem Winter et a. 1000 Arbeitsdeinsten in Sein der Vergangenen zwei Jahren 1938. Auch der daran im den vergangenen zwei Jahren 1938. Auch der daran im den vergangenen zwei Jahren 1938. Auch der daran im den vergangenen zwei Jahren 1938. Auch der daran im den vergangenen zwei Jahren 1938. Auch der daran im den vergangenen zwei Jahren 1938. Auch der daran im den vergangenen zwei Jahren 1938. Auch der daran im den vergangenen zwei Jahren 1938. Auch der daran im den vergangenen zwei Jahren 1938. Auch der daran im den vergangenen zwei Jahren 1938. Auch der daran im den vergangenen zwei Jahren 1938. Auch der daran im den vergangenen zwei Jahren 1938. Auch der daran im den vergangenen zwei Jahren 1938. Auch der daran im den vergangenen zwei Jahren 1938. Auch der daran im den vergangen den vergangen der vergangen der kürzere Zeit beschäftigt wurden. Sein erste gesetzliche Grundlage fand der Arbeitsdienst im Baundebsekbluß über Krizere Zeit beschäftigt wurden. Sein erste gesetzliche Grundlage fand der Arbeitsdienst im Baundebsekbluß über Krizere Zeit beschäftigt wurden. Sein erste gesetzliche Grundlage fand der Arbeitsdienst im Baundebsekbluß über Krizere Zeit beschäftigt wurden. Sein erste gesetzliche Grundlage fand der Arbeitsdienst im Baundebsekbluß über Krizere Zeit beschäftigt wurden. Sein erste gesetzliche Grundlage fand der Arbeitsdienst im Baundebsekbluß über Krizere Zeit beschäftigt wurden. Sein erste gesetzliche Grund









Techn. Hochschule, zusammengeschlossen. Dieser Zentralstelle ist die Ausarbeitung der Richtlinien für die Durchführung der einzelnen Arbeitsdienste übertragen worden. In enger Zusammenarbeit mit den zuständigen eidg. Stellen begutachtet sie die einzelnen Arbeitsdienste.
Die Auswahl der Arbeiten geschieht nach den Kriterien der Zusätzlichkeit, Gemeinnützigkeit und volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit. Solche Aufgaben, finden sich zur Haupt-

sache in Landesteilen mit bäuerlicher Bevölkerung. Die jugend-lichen Arbeitslosen jedoch stehen auf den Straßen der Industrieorte herum und müssen nach dem neuen Arbeitsort versetzt werden. Der Großteil der schweizerischen Kantone und Gemeinden, die als Wohnsitzkanton und Wohnsitzgemeinde zur Unterstützung der jugendlichen Arbeitslosen verpflichtet sind, hat die Notwendigkeit dieser Versetzung eingesehen. Sie bezahlen ihren Beitrag auch dann, wenn sie vom ausgeführten Werk keinen direkten Nutzen haben. Es ist eben wesentlicher daß der jugendliche Arbeitslose arbeitet, als daß die ausgeführten Arbeiten nur denen zugute kommen, die dafür bezahlen Unsere Kantone und Gemeinden beweisen hier auf beste Art schweizerischen Gemeinsinn. Das Schweizerische Bundesfeier-komitee hat beschlossen, die Bundesfeiersammlung des Jahres



Weil die Holtzpreise niedrig sind, konnte mancher Wald nicht mehr so sut spollegt werden, wie dies der umsichtige Forstmann liebt. Ausfor-tensen middlen aus wirtschaftlichen Gründen dir jahratigu unterübbent, state der die der die der die der die die die die die die die die skubert mit der Axt den Wald um fällt das schleichte Holz. Die guben Baume können sich fortan frie erholtschen. Unsere Nachkommen werden dankbar sein, daß die juspenlichen Arbeitslosen während der Zeit ihrer Arbeitslosjekte die Wilder trotz der schleichte Wirtschaftagie in gaben







Aspen rooen und saubern.

Große Teile von Alpweiden sind im Laufe der Jahre durch Alpennosenund anderes Gestrüpp überwuchert worken. Die Jugendicten reißem mit
grahen und in der Some getrocken. Von Zeit zu Zeit wirdt treckness
Reisig auf Haufen geschlichtet und verbrannt. Die Asche wird als Dünger
zestretet. Schon nach 1— Zahnen ist der eine fette Alpweide, wo finsgen von Steinen zestreut. Diese werfen zusammengetragen und so auf
Haufen geschlichtet, daß Terassen ersten
mit Humus befest und mit Gras angesät. Den weidenden Tieren dienen
sie an stein Haufang auß Reiheglätze.



Ausbau einer Burgruine zur Jugendherberge.



Kaufmännischer Unterricht zur Weiterbildung.

Die Arbeitszeit im Arbeitsdienst beträgt in der Regel acht Stunden im Tag, Davon können nach den eidgenössischen Vorschriften zwei Stunden für ernsthafte Bildungsarbeit verwendet werden. Sechs Stunden wird gepickelt





Archäologische Ausgrabungen.

Archaologische Ausgrauungen. Den Verbänden, die sind het Erforschung der Urgeschichte der Schweiz Den Verbänden, die sind het Erforschung der Urgeschichte der Schweiz der Bei Verbauffer der Stehen von der Bei Verbauffer des ganzen Sommers über Sohners über Frühren von der Frühren von der Frühren von der Frühren von der Sohners über Sohners ü



Praktische geologische Untersuchungen.

Was sie leisten!

(Fortsetzung und Schluß von Seite 119)

1935 dem freiwilligen Arbeitsdienst jugendlicher Arbeitsloser zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten eines Arbeitsdienstes betragen pro Mann und Verpflegungstag ca. Fr. 5.—. An diesen Betrag zahlt der Bund bis zu Fr. 2.—. Kanton und Gemeinde, in denen der Arbeitslose seinen Wohnsitz hat, in der Regel zusammen auch Fr. 2.—. Der Restbetrag wird durch die Arbeitsdienststelle — den Verband oder die Amtsstelle, die den Arbeitsdienst durchführt — und den Auftraggeber, für den die Arbeit ausgeführt wird, aufgebracht. Im Bundesbeschluß von 1934 ist eine Bundessubvention von total Fr. 500 000.— vorgesehen. Diesem Bundesbeitrag entspricht eine Totalaufwendung für den Arbeitsdienst von Fr. 1 500 000.— im Jahr, aufgebracht durch Bund, Kantone, Gemeinden und Private. (Die Kosten

für Baumaterialien, Werkzeuge usw. sind aber in diesem Betrag nicht inbegriffen.) Mit diesen Mitteln wird es aber nur möglich sein, durchschnittlich 825 Arbeitslose miteinander zu beschäftigen. Daß diese Zahl ungenügend ist, wird sofort klar, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß im Winter bis zu 20 000 jugendliche Arbeitslose unter 24 Jahren als Stellensuchende bei unseren Arbeitsämtern gemeldet sind.

ämtern gemeldet sind.

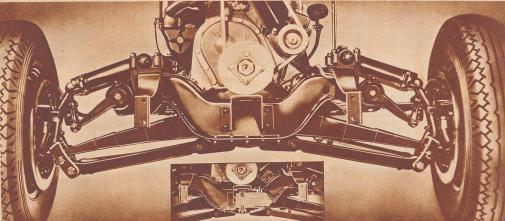
Der jugendliche Arbeitslose erhält im Arbeitsdienst Verpflegung und Unterkunft; die Arbeitskleider und Arbeitsschuhe werden ihm zur Verfügung gestellt; die Krankenkasse und Unfallyersicherung wird vom Arbeitsdienst übernommen. Die Unterstützung der Arbeitslosenversicherung wird während des Aufenthaltes im Arbeitsdienst nicht ausbezahlt. Hingegen wird die Bezugsberechtigung aus der Arbeitslosen-Versicherungskasse dementsprechend verlängert. Um die privaten Bedürfnisse decken zu können, erhält der Jugendliche pro Arbeitstag eine Entschädigung von Fr. 1.—. Eine Stellenvermittlung sorgt dafür, daß die Teilnehmer, soweit dies möglich ist, wieder in den normalen Arbeitsprozeß eingereiht werden können. Eine Anzahl Arbeitsämter hat es sich zur Pflicht gemacht, die Jugendlichen, die,

statt Arbeitslosenunterstützung zu beziehen, im Arbeitsdienst arbeiten, bei der Stellenvermittlung zu bevorzugen. Durch den schweizerischen Ausweis über geleisteten freiwilligen Arbeitsdienst soll dem Jugendlichen bei den Arbeitgebern eine Vorzugsstellung gesichert werden, hat er doch durch seine Teilnahme am Arbeitsdienst bewiesen, daß ihm das Arbeiten-Können wertvoller ist, als stempeln zu gehen.

voller ist, als stempeln zu gehen.

Der freiwillige Arbeitsdienst will den jugendlichen Arbeitslosen den Sinn für den ethischen Wert der Arbeit entwickeln. Um gerade dieses Ziel mit gutem Erfolg anstreben zu können, hat sich die Schweizerische Zentralstelle für freiwilligen Arbeitsdienst in der Regel gegen das Obligatorium ausgesprochen. Unsere Jugend darf sich nicht daran gewöhnen, daß sie nur arbeiten kann, wenn ihr der Staat zwangsweise Arbeit vermittelt. Seiner besonderen Aufgabe kann der Arbeitsdienst auf freiwilliger Grundlage aber nur gerecht werden, wenn er durch alle Freunde unserer Jugend unterstützt wird, wenn alle durch eifrige Ueberzeugungsarbeit mithelfen, den Jugendlichen dafür zu gewinnen. Otto Zaugg.

STUDEBAKER CHAMPIONS 1935



Neue Schwingachse

Die Vorderradaufhängung Studebakers unterscheidet sich grundsätzlich von irgend einem andern amerikanischen System von Vorder-Schwing-

achsen. / Anstatt von Spulenfedern, gespaltenen Achsen und andern Vorrichtungen hat Studebaker eine einzige, auf ihrer ganzen Spannweite flexible Blattfeder, welche jedem der Vorderräder eine unabhängige Abfederung gewährt. Diese Querfeder hat eine Länge von 1,22 Meter und besteht aus 18 Silico-Magnesium-Blättern von 6,4 cm Breite und ist von einer soliden, fettgepackten Metallhülle geschützt. / Dieses starke federnde Glied ist mit dem vorderen Querträger nicht starr, sondern mit einer Anzahl dünner Stahlplatten verbunden. Diese Befestigungsart gewährt der Feder eine ungehinderte Tätigkeit, sie ist solid und doch flexibel und verhindert eine seitliche Verschiebung der Feder. / Die Achsschenkel sind einerseits mit den Federaugen und anderseits mit dem äußern Ende der Führungsgelenke verbunden. / Die Geometrie dieser Konstruktion ist derartig, daß fast keine Aenderung der Spurweite vorkommt, da sich jedes Rad frei über irgend ein Hindernis bewegt, welches sich ihm entgegenstellen kann. / Die automatischen Stoßdämpfer sind ein wichtiger Teil der neuen Federung und tragen bedeutend zu dem Fahrkomfort bei. / Auf Grund dieser neuen Einzelaufhängung der Vorderräder hat kein Wagen, ohne Rücksicht auf Radstand, etwas anzubieten, das sich mit dem Fahrkomfort Studebakers vergleichen kann. Kein Springen, Vorwärtsbocken oder Seitwärtsdrängen ist vorhanden, selbst wenn Sie Kurven mit höchster Geschwindigkeit durchfahren.

Vertretung für die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Glarus, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern:

Großgarage und Auto-Werkstätte

Binelli & Ehrsam

A. G., Stampfenbachplatz 48-56, Zürich

Kaufen Sie einen Studebaker 1935 und Sie besitzen einen Champion